

# Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

**Abonnementpreis** pro Monat einschließlich Bringerlohn 70 Pfg., bei Selbstabholung 60 Pfg.; mit der illustrierten Wochenbeilage Neue Welt einschließlich Bringerlohn 80 Pfg., bei Selbstabholung 70 Pfg. — Durch die Post bezogen vierteljährlich 2.10 Mk., für 2 Monate 1.40 Mk., für 1 Monat 70 Pfg., ausschließlich Bestelgeb.

**Redaktion:** Tauchaer Str. 19/21.  
**Telegraphen-Adresse:** Volkszeitung, Leipzig.  
**Telefon** 13693.  
**Sprechstunde:** 6—7 Uhr abends.

**Anzerate** werden die gespaltene Festzeile oder deren Raum mit 25 Pfg., für Gewerkschaften, politische und gemeinnützige Vereine mit 20 Pfg. berechnet. Schwieriger Satz nach höherem Tarif. — Der Beitrag ist im voraus zu bezahlen. — Schluß der Annahme von Inseraten für die nächste Nummer früh 9 Uhr. — Aufgegebene Anzerate können nicht wieder zurückgezogen werden.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Verlag und Expedition: Tauchaer Str. 19/21. Telefon 2721. Geschäftszeit 8—12 und 2—7 Uhr. Sonn- und Feiertag geschlossen.

## Tageskalender.

Der Verband sächsischer Industrieller will auf seiner Generalversammlung gegen den Generalsekretär des Verbands deutscher Industrieller, Vuck, Stellung nehmen.

Der Antimilitarist Deryé wurde wegen angeblicher Verleumdung der Armee zu einem Jahre Gefängnis verurteilt.

Das holländische Ministerium hat seine Demission eingereicht.

Für China wurde eine Verfassung angekündigt.

## Ein ungenügendes Flickwerk.

\* Leipzig, 27. Dezember.

1.  
Der neueste Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, ist die Antwort der Regierungen auf die so oft gestellte Frage, wann endlich eine planmäßige Weiterführung unserer Arbeiterschutzgesetzgebung erfolgen soll. Die letzte allgemeine Reform des Titels 7 der Gewerbeordnung, der bekanntlich die Arbeiterschutzbestimmungen umfaßt, ist im Jahre 1890/91 erfolgt. Und diese Reform war so ungenügend, daß die damalige sozialdemokratische Fraktion im Reichstage sich veranlaßt sah, gegen das neue Gesetz zu stimmen. Unsere Genossen hatten sich zwar im Reichstage bemüht, durch zweckmäßige Verbesserungsvorschläge die Vorlage so weit anzuhängen, daß sie wenigstens einigermaßen den damaligen Bedürfnissen entsprochen hätte. Unter den Anträgen befand sich auch der geistlich festzulegende Maximalarbeitsstag für alle Arbeiter und die Ausdehnung des gesetzlichen Arbeiterschutzes auf die Heimarbeit. Wie gewöhnlich aber wurden die Anträge der Sozialdemokraten von der bürgerlichen Mehrheit des Reichstages niedergestimmt.

Seit dem Jahre 1891 sind in unserem Wirtschaftsleben ganz bedeutende Änderungen eingetreten. Das Großkapital hat eine für die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse entscheidende Machtstellung erlangt. Der Gegensatz zwischen den Unternehmern und den Arbeitern hat sich verschärft. Die Arbeiter, deren Zahl gewaltig angewachsen ist, und deren Organisationen erwacht sind, empfinden die vielen Mängel bei ihrer Arbeit im Groß- wie im Kleinbetrieb, in der eigentlichen Fabrik wie im Handwerk, Handelsgewerbe, Baugewerbe und in der Landwirtschaft als eine unerträgliche Verwahrlosung. Alle diese Arbeitergruppen erstreben daher mit immer größerem Nachdruck solche Schutzgesetze, wie sie durch die wirtschaft-

liche Entwicklung notwendig geworden sind. Außerdem hat die Erfahrung gezeigt, daß eine zweckmäßige Durchführung des gesetzlichen Arbeiterschutzes ohne eine einheitliche und durchgreifende Mitwirkung der beteiligten Arbeiter gar nicht möglich ist. Diese Mitwirkung der Arbeiter durch die Einrichtung von Arbeiterkammern zu organisieren, ist daher ebenfalls eine dringende Aufgabe der Arbeiterschutzgesetzgebung. Demgemäß ergeben sich als Zielpunkte für die jetzt endlich zur Ausführung zu bringende Reform unserer Arbeiterschutzgesetzgebung: 1. die Ausdehnung des gesetzlichen Arbeiterschutzes auf alle Arbeiter, 2. die Erweiterung der einzelnen Schutzbestimmungen entsprechend den bestehenden sozialen Verhältnissen, und 3. Aufbau einer zweckmäßigen Organisation zur Durchführung des gesetzlichen Arbeiterschutzes.

Der vorliegende Entwurf ist in bezug auf die beiden ersten Zielpunkte ganz ungenügend; an die dritte Aufgabe haben sich die Verfasser des Entwurfs überhaupt nicht herangewagt, obgleich selbst der schönste Arbeiteridus nicht viel wert ist, wenn er nicht richtig durchgeführt wird.

Die Ausdehnung des gesetzlichen Arbeiterschutzes auf alle Arbeiter konnte der Entwurf schon deshalb nicht bringen, weil er sich auf die Abänderung des Titels 7 der Gewerbeordnung beschränkt und sich demgemäß nur auf die „gewerblichen“ Arbeiter im Sinne der Gewerbeordnung bezieht. Hiernach sind ohne weiteres selbst so große und wichtige Gruppen der Arbeiter, wie die Landarbeiter, Dienstmoten, Handlungsgehilfen, Privatbeamten von dem neu zu beschließenden gesetzlichen Schutz ausgeschlossen. Außerdem sind selbst von jenen „gewerblichen“ Arbeitern solche Gruppen, wie die der Bauarbeiter, Seelente usw. nicht den Bestimmungen des Titels 7 der Gewerbeordnung unterstellt. Daher muß für eine wirklich zeitgemäße Reform unserer Arbeiterschutzgesetzgebung ein anderer Weg eingeschlagen werden. Der Titel 7 der Gewerbeordnung sollte durch ein allgemeines Arbeiterschutzgesetz ersetzt werden, das „die Verträge, durch welche jemand sich verpflichtet, einen Teil seiner geistigen oder körperlichen Arbeitskraft für die häusliche Gemeinschaft, ein wirtschaftliches oder ein gewerbliches Unternehmen eines andern gegen einen vereinbarten Lohn zu verwenden“, einheitlich regelt. Diese Forderung hat der Reichstag bereits am 11. Dezember 1896 einstimmig angenommen. Trotzdem finden wir in der Begründung des Entwurfs nicht ein einziges Wort darüber, weshalb dem einstimmigen Beschluß des Reichstages auch jetzt noch keine Folge gegeben werden soll.

Die ablehnende Haltung der Regierungen beweist, daß die maßgebenden Kreise eine Ausdehnung des gesetzlichen Arbeiterschutzes auf weitere Kreise der Arbeiter so lange wie nur irgend möglich zu verhindern suchen. Hieran ändert auch nichts der Umstand, daß der Entwurf einen neuen Titel 7a mit Schutzbestimmungen für die Haus-

arbeit in die Gewerbeordnung einfügt. Die Schutzbestimmungen sind sogar im Vergleich mit dem Inhalt des Titel 7 der Gewerbeordnung so minimal, und ihre Durchführung ist überdies ganz dem Belieben des Bundesrats und der Polizeibehörden überlassen, daß von einem einheitlichen Recht für die Fabriken und die Hausindustrie nicht die Rede sein kann.

Dazu kommt die Art und Weise, wie nach dem Entwurf „der Geltungsbereich“ der Schutzvorschriften des Titels 7 der Gewerbeordnung „klar als bisher abgegrenzt werden“ soll. Mehrere dieser Schutzbestimmungen stehen gegenwärtig unter der Ueberschrift „Verhältnisse der Fabrikarbeiter“ und finden nur auf Fabriken Anwendung. Welche Betriebe aber als Fabriken im Sinne des Titels 7 der Gewerbeordnung zu gelten haben, wird in dem Gesetz nicht bestimmt. Die Entscheidung ist also den Gerichten überlassen. Die verschieden gestalteten und sich stetig verändernden Verhältnisse des wirtschaftlichen Lebens machen es jedoch unmöglich, den Begriff der Fabrik ein- für allemal so zu bestimmen, daß er stets maßgebend sein kann. Die Folge davon ist, daß darüber, ob der einzelne Betrieb als Fabrik im Sinne der Gewerbeordnung zu gelten hat, oft genug Unklarheit herrscht. Diese Unklarheit soll nach dem Entwurf beseitigt werden. Zu dem Zweck schlagen die Regierungen vor, von der Unterscheidung, ob ein Betrieb als eine Fabrik anzusehen ist oder nicht, ganz Abstand zu nehmen und einzig und allein — abgesehen von vereinzelten Ausnahmen — die Zahl der beschäftigten Arbeiter maßgebend sein zu lassen. Der Entwurf bringt daher die hier in Betracht kommenden Schutzvorschriften unter der Ueberschrift: Bestimmungen für alle Betriebe, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden.

Die Bestimmungen beziehen sich auf die Beschäftigung von Kindern und Arbeiterinnen über 16 Jahre. Kinder unter 13 Jahre dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über 13 Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Die Beschäftigung von Kindern unter 11 Jahren darf die Dauer von 6 Stunden täglich nicht überschreiten. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. Dem folgt das Verbot der Nachtarbeit und die Regelung der Pausen für die Kinder, dann das Verbot der Nachtarbeit und die Festsetzung des vom 1. Januar 1910 in Geltung tretenden 10stündigen Maximalarbeitsstages für Arbeiterinnen über 16 Jahre.

Diese Bestimmungen können ohne weiteres auch auf die kleinsten Betriebe angewendet werden. Ja, das müßte unbedingt geschehen, wenn wirklich die Rücksicht auf die körperliche und geistige Gesundheit der Arbeiter in erster Linie stünde. Denn, ob die beschäftigten Kinder und Arbeiterinnen in ihrer Gesundheit durch eine gewissen-

## Seuilleton.

### Müller Araliks Buße.

Ein Streifenroman von Max Wittich.  
Wachdunst verboten.

19] Und am folgenden Tage erreichte ein Mensch, nah und geschwächt und erblüht wie ein in Todesnöten abgestorbenes Wild, die Mühle, stürzte in die Stube und sank erschöpft nieder. Die Müllerin stützte ihn und forschte.  
„Wo ist Vater?“ fragte er.  
Marja eilte herbei.  
Die Angst um den wirren Auges umherblickenden Bruder nahm ihr alle Schem. Was früher geschah, war vergessen.  
Sie flog ihm an den Hals und weinte und stammelte.  
„Albin, es ist alles gut! Wir müssen uns beherrschen! Ich habe die Zähne zusammengebissen und lebe noch, wie du siehst.“  
„Marja, bleib mir gut! Wo ist Vater?“  
„Aber nun sei auch du stark, Albin! Sprich, was ist dir geschehen? Hat man dich nicht allein festgehalten? Hat sich sonst etwas ereignet?“  
„Wo ist Vater?“  
„Sprich doch erst: Können wir dir helfen? Ganz gleich, wer! Jeder hilft dir hier!“  
„Nein, nein! Wo ist Vater?“  
„Den kannst Du jetzt nicht sprechen!“  
„Sollt ihn, schnell, schnell!“  
Er lief umher und blickte durch jedes Fenster, als könnten sich schon Feinde nahen.  
Gierig genoh er ein Stück Brot und trank dazu und stieß ein über das andere Mal den gleichen Ruf aus:

„Vater, den Vater muß ich sprechen!“  
„Ich sagte dir, das ist unmöglich! Aber vergebens bist du doch nicht hier; du sollst nicht ohne gute Ueberlegung sein!“ entgegnete Marja. Sie eilte die Treppe hinauf: „Anna, rasch, rasch! Bring dein Kind mit und erschrick nicht, es ist Besuch unten!“  
„Doch nicht —?“  
„Komme nur!“  
„Albin —?“  
Da kam sie auch schon herbei und rannte hinein zu ihm. Er sah sie einen Augenblick an wie eine Erscheinung aus fremder Welt.  
Mit wildem Schrei umschlangen sie sich.  
„Wie kommst du hierher?“ Von beiden Menschen die gleiche Frage.  
Er umarmte sie und küßte sie und das Kind.  
„Wie gut, daß ihr hier in Sicherheit seid! Aber wo ist Vater?“  
„Er ist nicht hier!“  
„Wo er ist, will ich wissen! Das Gericht — hat ihn das Gericht geholt?“  
„Nein, das nicht! Ich bin hier, weil ich nicht mehr fertig geworden bin mit unserer Wirtschaft. Ich wollte Hilfe schaffen. Da ist Vater zu uns gegangen, um nach dem Nechten zu sehen. Die Felder sollen nicht brach liegen und die Saat nicht verderben!“  
„Vater ist da? Vater? Ist das möglich? Da muß ich hin, gleich in dem Augenblick! Laßt mich!“  
Schon riß er sich los.  
Sein Weib und Marja hielten ihn.  
„Albin, sprich: bist du frei?“  
Er lockte laut auf: „Wie ihr seht!“  
„Du bist geflüchtet?“  
„Keine Angst! Ich gehe freiwillig zurück. Nur warnen wollte ich einen — warnen auch zu eurem Nutzen!“  
„Den Vater?“

„Ihn allein! Ich muß hin; sie dürfen ihn nicht treffen!“  
„Und dich auch nicht!“  
„Was schadete es, wenn man mich jetzt hier ergreife? Ich hab euch gesagt, was auf dem Spiel steht! Ihr könnt dem Vater sagen, er möge fliehen und euch hinterlassen, wohin ich ihm Vorschlag zu bringen vermöchte, sobald die Luft rein geworden ist.“  
„Und wenn man euch beide trafe und festnähme?“  
„Weiß? Das wird nicht sein!“  
Die Möglichkeit fiel ihm jedoch schwer auf das Gewissen, und er fragte sich in zitternder Erregung, was wohl ohne bedenklichere Folgen wäre: daß man ihn mit dem Vater packte oder den Vater oder ihn allein festnähme, ehe sich Albin noch freiwillig zurückgab, den Rest der Strafe aufzunehmen.  
Freilich würden sie ihn fragen, weshalb er davongegangen sei.  
Würden sie sein Verlangen nicht begreifen, Weiß und Kind auf eine Stunde zu sehen? Würden sie ihm nicht glauben, daß er nur ibrerhalten auf kurze Zeit geflüchtet sei — besonders nach freiwilliger Rückkehr?  
„Und ich will doch zum Vater gehen!“ rief Albin.  
„Aber in der Nacht will ich mich an das Haus schleichen und will ihm zureden, bis er sofort von dannen eilt. Ich selber will ihn noch eine Strecke des Weges bis zur sächsischen Grenze begleiten, und von da wird er leicht nach Böhmen gelangen. Keine Sorge! Er soll nicht verlassen sein! Meine Strafe wird nicht groß werden, denn man wird mir glauben, daß ich Verlangen getragen habe, Weiß und Kind zu sehen.“  
Nachdem Albin ein paar Stunden geruht hatte, lief er im Schutze der Dämmerung davon, seinen Vater zu warnen.  
Er hoffte, im Morgenrauen bei ihm einzutreffen.  
(Fortsetzung folgt.)